

RWT*kompakt*



Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung
und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

Seite 4

Verluste in der Anlaufphase: In diesen Fällen sind sie anzuerkennen

Seite 4

Firmenwagen: Ohne arbeitsvertragliche Regelung mindern Garagenkosten den geldwerten Vorteil nicht

Seite 4

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler: Bis Ende 2025 ist eine TSE nicht verpflichtend

Seite 5

Gewinnermittlung: Anforderungen an die passive Rechnungsabgrenzung

Seite 5

Verloren in der digitalen Transformation – Aktuelle Technologien und Managementmethoden

Seite 6

Berücksichtigung früherer Erwerbe bei der Schenkungssteuer: Festgestellter Grundstückswert ist bindend

Seite 6

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2024

Seite 6

Außergewöhnliche Belastungen: Unterbringung in einer Pflege Wohngemeinschaft

Seite 7

Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

Seite 8

Steueraspekte bei Mietimmobilien

Seite 8

Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

Seite 9

Gewerbetreibende und Freiberufler: Ergebnisgestaltung und Offenlegung

Seite 9

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

Seite 10

Freistellungsaufträge und Rürup-Verträge

Seite 10

Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

An hourglass with blue sand falling from the top bulb into the bottom bulb, set against a dark background with circular patterns.

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

Insbesondere rund um den Jahreswechsel stellt sich regelmäßig die Frage, welche Geschäftsunterlagen vernichtet werden können und welche weiterhin aufzubewahren sind. Grund genug, sich mit dem Thema der Archivierung näher zu beschäftigen.

Gesetzliche Grundlagen und generelle Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflichten sind Bestandteil der handelsrechtlichen und steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten. Folglich ist derjenige, der nach Steuer- oder Handelsrecht zum Führen von Büchern verpflichtet ist, auch aufbewahrungspflichtig.

Die handelsrechtliche Grundlage bildet § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) in Verbindung mit § 238 HGB. Die entsprechende steuerliche Grundlage stellt insbesondere § 147 Abgabenordnung (AO) dar.

Für Privatbelege besteht grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht. Sie werden aber bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt. Zudem sind im Privatbereich zwei Besonderheiten zu beachten:

- Zweijährige Aufbewahrungsfrist für Rechnungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 14b Abs. 1 S. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG)) sowie
- besondere Aufbewahrungspflichten für Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 Einkommensteuergesetz (Überschusseinkünfte) mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr beträgt (§ 147a AO).

Erfreulich ist, dass sich die handels- und die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten weitestgehend entsprechen. Die folgende Aufzählung zeigt die Aufbewah-

rungsfristen für wichtige Geschäftsunterlagen:

- Zehn Jahre lang müssen Unternehmen beispielsweise Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Buchungsbelege aufbewahren. Gleiches gilt für alle Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, die diese Belege verständlich machen und erläutern.
- Sechs Jahre lang müssen zum Beispiel Handels- und Geschäftsbriefe sowie Unterlagen, die für die Besteuerung wichtig sind (beispielsweise Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel), aufgehoben werden.

Fristbeginn und mögliche Fristverlängerungen

Die Aufbewahrungsfrist für ein Geschäftsjahr beginnt erst mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzten Unterlagen entstanden sind oder die letzten Aufzeichnungen (insbesondere Buchungen) vorgenommen wurden (§ 257 Abs. 5 HGB bzw. § 147 Abs. 4 AO).

Aber nicht nur bei der Bestimmung des Fristbeginns ist Sorgfalt geboten, sondern auch am Fristende müssen mögliche Verlängerungen im Auge behalten werden. So können vor allem folgende Sachverhalte zu einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist beziehungsweise zur Verschiebung der Aktenvernichtung führen:

- noch nicht abgeschlossene Außenprüfungen,
- noch nicht abgelaufene Festsetzungsfristen,
- anhängige steuerstrafo- oder bußgeldrechtliche Verfahren,
- Vorläufigkeit von Steuerfestsetzungen gemäß § 165 AO oder
- laufende Anträge an das Finanzamt.

...

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie [hier](#)

Verluste in der Anlaufphase: In diesen Fällen sind sie anzuerkennen

Ein selbstständiger Unternehmensberater erzielt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster waren die erklärten Verluste innerhalb der Anlaufphase von fünf Jahren im Streitfall anzuerkennen, weil der Berater ein belastbares und dem Grunde nach geeignetes Betriebskonzept vorgelegt hat, um zukünftig Gewinne zu erwirtschaften.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Firmenwagen: Ohne arbeitsvertragliche Regelung mindern Garagenkosten den geldwerten Vorteil nicht

Die vom Arbeitnehmer für seine Garage – ohne rechtliche Verpflichtung – getragenen Kosten mindern den geldwerten Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Arbeitgeber-Fahrzeugs zur außerdienstlichen Nutzung nicht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler: Bis Ende 2025 ist eine TSE nicht verpflichtend

Eigentlich müssen EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ab 2024 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Doch nun gibt es eine Nichtbeanstandungsregelung.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Gewinnermittlung: Anforderungen an die passive Rechnungsabgrenzung

Der Bundesfinanzhof hat sich jüngst mit den Voraussetzungen für die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (RAP) bei zeitraumbezogenen Leistungen befasst.

Hintergrund

Wird der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist.

Nach § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) – gleichlautend in § 250 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) – sind als RAP auf der Passivseite der Bilanz Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen,

soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Dies soll gewährleisten, dass ein vom Steuerpflichtigen vorab vereinnahmtes Entgelt entsprechend dem Realisationsprinzip erst dann (durch Auflösung des passiven RAP) erfolgswirksam wird, wenn der Steuerpflichtige seine noch ausstehende Gegenleistung erbracht hat.

Da das bezogene Entgelt am jeweiligen Bilanzstichtag nur insoweit abzugrenzen ist, als es Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellt, muss eine Verpflichtung zu einer nach diesem Bilanzstichtag (zumindest zeitanteilig) noch zu erbringenden Gegenleistung bestehen. Das bedeutet: Für eine bereits vollzogene Leistung darf eine Rechnungsabgrenzung nicht erfolgen.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Verloren in der digitalen Transformation – Aktuelle Technologien und Managementmethoden

Digitalisierung, digitale Transformation, digitaler Wandel, Industrie 4.0, Internet der Dinge (IoT), Künstliche Intelligenz (KI), Big Data... Die digitale Transformation ist ein sich auf alle Bereiche des Unternehmens ausbreitender, stetiger Entwicklungsprozess. Diese wird durch den Einsatz neuer Technologien vorangetrieben und soll zum Ergebnis haben, auch in Zukunft wettbewerbsfähig und erfolgreich zu sein. Somit geht es nicht mehr nur darum, digitale Datenverarbeitung zu nutzen, sondern Ihr Unternehmen ganzheitlich in die Zukunft zu begleiten.

In unserer dreiteiligen Artikelserie wollen wir auf diese Aspekte eingehen und aufzeigen, welche Bedeutung diese Themen für mittelständische Unternehmen haben können und werden.

Nach der Betrachtung des Ist-Zustandes und der grundlegenden Schritte hin zur Transformation stellen wir im dritten Teil dieser Serie einige Technologien und Arbeits-/ beziehungsweise Managementmethoden vor und gehen auf „Künstliche Intelligenz“, „Machine Learning“, „Internet of Things“ und „Big Data“ ein.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Berücksichtigung früherer Erwerbe bei der Schenkungsteuer: Festgestellter Grundstückswert ist bindend

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein für Zwecke der Schenkungsteuer gesondert festgestellter Grundbesitzwert für alle Schenkungsteuerbescheide bindend ist, bei denen er in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2024

Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Sachbezugswert für freie Unterkunft 278 Euro monatlich betragen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Außergewöhnliche Belastungen: Unterbringung in einer Pflege Wohngemeinschaft

Aufwendungen für die krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden Pflege wohngemeinschaft können steuermindernd als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





Besondere Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel

Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

Damit sich bei der Weihnachtsfeier 2023 keine Steuer- und Beitragspflicht ergibt, sind wichtige Grenzwerte zu beachten.

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung (zum Beispiel Sommer- oder Weihnachtsfeier) teil, gehört dieser Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Kein Arbeitslohn liegt indes vor, wenn die Zuwendung beim Arbeitnehmer den Betrag von 110 Euro nicht übersteigt. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich und unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Um zu prüfen, ob der Freibetrag eingehalten wurde,

sind zunächst die Kosten für die Betriebsveranstaltung zu ermitteln. Einzubeziehen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer, also direkt den Arbeitnehmern zurechenbare Kosten (zum Beispiel Speisen und Getränke) und die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (beispielsweise für gemietete Räume).

Die Selbstkosten des Arbeitgebers, zum Beispiel für Energiekosten bei einer Feier in eigenen Räumlichkeiten, sind nicht einzubeziehen.

Bei der Frage, ob die Zuwendung über oder unterhalb des Freibetrags liegt, sind die Gesamtkosten auf alle anwesenden – nicht eingeladene oder angemeldete – Teilnehmer zu verteilen.

...

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie [hier](#)

Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die Einkünfteverlagerung hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind weitere Punkte zu beachten.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

Derzeit gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde. Ab 1. Januar 2024 sollen dann 12,41 Euro relevant sein. Eine Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Gewerbetreibende und Freiberufler: Ergebnisgestaltung und Offenlegung

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung zum Beispiel dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Erfolgt die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz

Die Ampel-Koalition hat Ende August 2023 einen Entwurf für ein Wachstumschancengesetz vorgelegt. Um Investitionsanreize zu setzen, sollen unter anderem die Regelungen zur Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter und zur Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) verbessert werden.

Da die neuen Spielregeln für nach 2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter gelten sollen, kann es sinnvoll sein, für Ende 2023 geplante Anschaffungen auf Anfang 2024 zu verschieben.

...

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie [hier](#)

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst 2024 in Kraft. Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob Handlungsbedarf besteht.

Neu ist insbesondere Folgendes: Für rechtsfähige GbRs wurde mit dem Gesellschaftsregister ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (Vergleich: Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann von jedermann eingesehen werden. Es beinhaltet Angaben

zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Allerdings ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (beispielsweise Marken- oder Patentrechte).

...

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie [hier](#)

Freistellungsaufträge und Rürup-Verträge

Die Zinsen für Tagesgelder und Festgelder steigen wieder. Demzufolge sollten Kapitalanleger ihre erteilten Freistellungsaufträge dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder ob eine neue Aufteilung sinnvoll erscheint.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die persönlichen Verhältnisse an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2024 verlagert werden sollten. Eine Verlagerung kommt bei Sonderausgaben (zum Beispiel Spenden) oder außergewöhnlichen Belastungen (beispielsweise Arzneimittel) in Betracht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

RWT als „Top Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-kanzlei“ ausgezeichnet

Studie von F.A.Z.-Institut und Statista

Die RWT wurde in der Erhebung „Top Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien Deutschlands 2024“ für die Steuerberatung unter anderem in den Feldern internationale Steuerberatung, steuerrechtliche Beratung, Umwandlung, Umstrukturierung und M&A sowie für die Wirtschaftsprüfung im Feld Jahres- und Konzernabschlussprüfung besonders empfohlen.



Ihre Meinung: RWT-Webinar und RWT vor Ort?

Umfrage zu unseren Veranstaltungsformaten

Regelmäßig informieren wir Sie in RWT-Veranstaltungen über steuerliche und rechtliche Neuerungen sowie über Leistungen und Produkte der RWT.

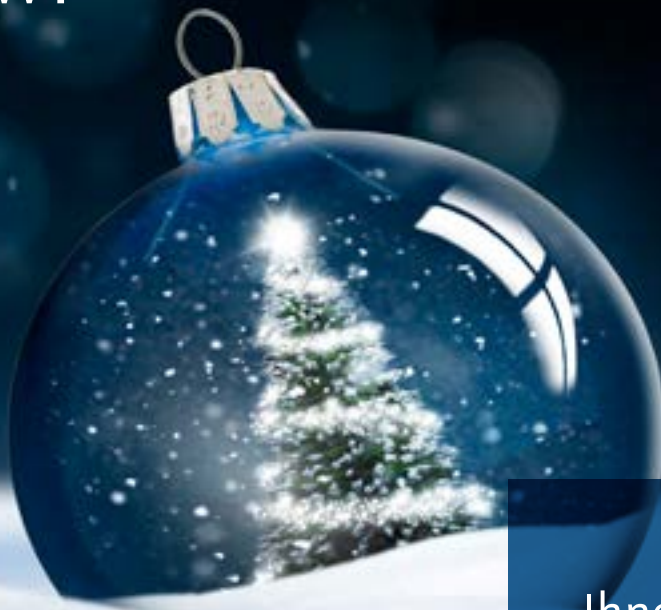
Wir möchten Ihnen wieder verstärkt die Möglichkeit geben, sich bei uns im Haus mit den RWT-Experten direkt zu diesen wichtigen Themen auszutauschen.

Bei welchen Themen würden Sie unsere Präsenzveranstaltung „RWT vor Ort“ besuchen?

Bitte machen Sie mit und nennen Sie uns Ihre Präferenz über die anonyme Umfrage:

Klicken Sie [hier](#)

RWT



Die RWT wünscht
Ihnen und Ihren Familien
eine schöne Adventszeit.

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.